

**Turn- & Sportvereinigung
Kleefeld 1888 / 1945 e. V.**

Platzanlage u. Geschäftsstelle: Kleestraße 50, 30625 Hannover
Email: vorstand@tus-kleefeld.de · Internet: www.tus-kleefeld.de

Vereinssatzung

Stand: 22.09.2025



Vereinssatzung
Fassung vom 22.09.2025

§ 1

Die Vereinigung der Personen, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen

Turn- und Sportvereinigung Kleefeld 1888/1945 e. V., abgekürzt TuS Kleefeld.

Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 2254 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Zweck wird durch die in § 4 aufgeführten Mittel verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3a
Politik

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienen:

- a) Abhalten von regelmäßigen, durch Übungsleiter geordnet gehaltene Spiel- und Sportübungen.
- b) Anschaffung und Erhaltung der durch Absatz a) notwendigen Geräte, Sportplätze und anderen Räumlichkeiten.
- c) Vorschläge zur Ausbildung von Übungsleitern bei den sportlichen Dachorganisationen.
- d) Abhaltung von sportlichen Werbeveranstaltungen, Freundschafts-, Meisterschaftsspielen und Versammlungen.
- e) Anhalten der jugendlichen Mitglieder zur regen Beteiligung am Vereinsgeschehen und zu allen Tätigkeiten, die der Erhaltung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung dienen.

§ 5

Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Aufnahmeantrag. Dem Verein sind Jugendabteilungen angeschlossen; die Mitglieder müssen unter 18 Jahre sein.

§ 6

Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt. Eine Auflösung ist nur nach Maßgabe (§ 21) dieser Satzung möglich.

§ 7
Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Aufnahmgebühren neuer Mitglieder
- c) Erträgen aus der Bewirtschaftung des Vereinsheims
- d) Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen
- e) Spenden und sonstige Einnahmen

§ 8
Ausgaben

Ausgaben sind:

- a) Verwaltungs- und Pflegekosten der sportlichen Anlagen
- b) Abgaben an die Verbände
- c) Sonstige Aufwendungen
- d) Vergütung des Vorstands nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

§ 9
Verwaltung

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch den geschäftsführenden Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 10

Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung und Einzug der Aufnahmegebühr sowie eines Erstbeitrages auf das Konto des Vereins. Jede Aufnahme muss vom Vorstand überprüft und genehmigt werden.

§ 11

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und muss durch schriftliche Abmeldung erklärt werden. Der Beitrag muss bis Quartalsende bezahlt werden.

Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben spätestens mit dem Austrittstag genaue Rechenschaft abzulegen. Entlastung erteilt der Vorstand.

Mit dem Austritt erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei groben Verstößen gegen diese Satzung.
- b) Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- c) Bei Rückstand der Beiträge über sechs Monate.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder müssen folgenden Verpflichtungen nachkommen:

- a) Pünktliches Zahlen der Beiträge.
- b) Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins und Teilnahme an Versammlungen.
- d) Sorgfältige Behandlung aller vereinseigenen Anlagen.

Teilnahme an Arbeitseinsätzen

Alle aktiven, volljährigen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, im Kalenderjahr mindestens vier Stunden an Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Diese Einsätze dienen der Pflege, dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Vereinsanlagen und -aktivitäten.

Die Art, Anzahl und Termine der Arbeitseinsätze legt der Vorstand fest und informiert die betroffenen Mitglieder rechtzeitig.

Mitglieder, die ihrer Verpflichtung im Kalenderjahr nicht nachkommen, zahlen im Februar des Folgejahres einen Sonderbeitrag in Höhe von 50 Euro. Dieser dient als Ausgleich für die entgangene Arbeitsleistung.

Von der Arbeitseinsatzpflicht ausgenommen sind:

- minderjährige Mitglieder
- passive Mitglieder (ohne Nutzung von Vereinsangeboten)
- fördernde Mitglieder
- Mitglieder mit ärztlichem Attest oder triftigem Hinderungsgrund (auf Antrag)

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 14

Rechte der Mitglieder

- a) Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
- b) Beteiligung am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung.
- c) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 15

Beiträge

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16

Kinderschutzkonzept

Der Verein verpflichtet sich, ein sicheres und respektvolles Umfeld für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.

Zu diesem Zweck wird ein Kinderschutzkonzept eingeführt, das klare Richtlinien und Maßnahmen gegen Missbrauch, Vernachlässigung und Gefährdung beinhaltet. Alle verantwortlichen Personen im Verein werden entsprechend informiert und geschult, um präventiv zu handeln und im Verdachtsfall professionell reagieren zu können.

§ 17

Vorstand

Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Jugendleiter
- e) den Abteilungsleitern

Die Wahl des Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassierers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Jugendleiter wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleiter werden durch ihre Abteilung gewählt und müssen ebenfalls durch die Versammlung bestätigt werden.

Ersatzwahlen können nur in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Amtszeit:

Die Amtszeit beträgt für alle Gewählten zwei Jahre.

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bestellen und einsetzen.

Revisoren:

Für die Kassenrevision sind in der Mitgliederversammlung drei Revisoren zu wählen. Diese dürfen keine Vorstandsfunktion haben. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit von zwei Jahren einmal wiedergewählt werden. Danach sind andere Revisoren zu wählen.

Vergütung:

Sämtliche Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Mitgliedern des Vorstands eine angemessene Vergütung auszahlen.

§ 18

Aufgaben des Vorstands

1. des Vorsitzenden:

Er leitet den Verein, führt den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes, genehmigt die zu leistenden Zahlungen und überwacht das Vereinsvermögen.

2. des 2. Vorsitzenden:

Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Erstellen einer Anwesenheitsliste, Schriftwechsel jeglicher Art und Meldung an die Fachverbände.

3. des Kassierers:

Überwachung der Beitragszahlungen, ordnungsgemäßes Führen des Hauptbuches und Verbuchung von Ein- und Auszahlungen, Begleichung von Rechnungen sowie Vorbereiten des Jahresabschlusses.

4. des Jugendleiters:

Leitung der Jugendabteilung

5. der Abteilungsleiter:
Leitung der jeweiligen Abteilung

Die Vorstandsmitglieder sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Das Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn es sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle des Vereins zu handeln.

Der Vorstand haftet dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB.

§ 19

Entstehen bei Ankäufen oder anderen Belastungen irgendwelcher Art zusätzliche Kosten, die von den Mitgliedern aufgebracht werden sollen, ist hierüber ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 20
Mitgliederversammlung

Zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten finden nach Bedarf Mitgliederversammlungen statt, in denen vereinsinterne Fragen beraten und Beschlüsse gefasst werden. Einladender ist der Vorstand. Er hat die Einladungen zu der Versammlung rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung an den hierfür vorgesehenen Stellen (Homepage, Aushangbrett im Vereinsheim und Bekanntmachungskasten) mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben hat.

Die gewählten Revisoren haben in dieser Versammlung ebenfalls über ihre Prüfung zu berichten.

Einsprüche gegen die Tagesordnung, Ergänzungen oder Anträge an die Mitgliederversammlung müssen fünf Tage vor Versammlungstermin in der Geschäftsstelle eingereicht sein.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Jede Versammlung muss eine Tagesordnung haben.
3. Jede Tagesordnung muss von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Versammlung kann entscheiden, ob durch Handzeichen oder schriftlich (geheim) abgestimmt wird.
5. Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Die Protokolle sind von der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen und eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dieser Auflösung zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Der Vorstand ist verpflichtet, Sportunfall-, Haftpflicht- und Feuerversicherungen abzuschließen.

§ 24

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 25.06.2025 beschlossen und tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.

Hannover, 22.09.2025

Erwin Podrimaj
1. Vorsitzender

Raphael Schütte
2. Vorsitzender